

Bundesgesetz über die Präsenz schweizerischer Bildung im Ausland

vom ... 2014

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 40 Absatz 1, 54 Absatz 1 und 69 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom ... 2,
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Unterstützung:

- a. der Schweizerschulen im Ausland;
- b. anderer Formen der Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland.

Art. 2 Zweck

Mit diesem Gesetz will der Bund:

- a. die Präsenz der schweizerischen Bildung im Ausland und damit die Präsenz der Schweiz im Ausland insgesamt fördern;
- b. die Schweizerschulen im Ausland und die anderen Formen der Vermittlung schweizerischer Bildung als Instrumente der schweizerischen Aussenpolitik nutzen;
- c. die Beziehungen der jungen Auslandschweizerinnen und -schweizer zur Schweiz verstärken sowie Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Gastland die Schweiz näherbringen.

2. Abschnitt: Schweizerschulen im Ausland

Art. 3 Voraussetzungen für die Anerkennung von Schulen

¹ Der Bundesrat kann eine Schule im Ausland als beitragsberechtigte Schweizerschule anerkennen, wenn sie:

- a. die Unterrichtsbewilligung des Gastlandes besitzt;
- b. angemessen Gewähr dafür bietet, langfristig Bestand zu haben;
- c. gemeinnützigen Charakter hat;
- d. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die nachweislich das Schulgeld nicht bezahlen können, dieses ganz oder teilweise erlässt;
- e. Gewähr für politisch und religiös neutrale Bildung bietet;
- f. einen angemessenen Minimalbestand an Schülerinnen und Schülern aufweist;
- g. den Unterricht zu einem angemessenen Teil in einer Landessprache der Schweiz vermittelt und dabei der kulturellen Vielfalt der Schweiz Rechnung trägt;
- h. einen Kindergarten und eine Primarstufe führt und eine Sekundarstufe I führt oder zu führen plant;
- i. den Unterricht im Kindergarten und in den promotionsrelevanten Fächern mehrheitlich von schweizerischen Lehrpersonen erteilen lässt;
- j. ihr Lehrprogramm und ihren Unterricht so ausgestaltet, dass die Schülerinnen und Schüler ohne grössere Schwierigkeiten in weiterführende Klassen und Ausbildungen in der Schweiz oder im Gastland übertreten können;
- k. mit mindestens einem Schweizer Kanton ein Patronatsverhältnis eingegangen ist (Patronatskanton);
- l. ihr Schulsystem und ihr Lehrprogramm vom Patronatskanton begutachten lässt;
- m. über Statuten verfügt, die mit diesem Gesetz in Einklang stehen;

- n. über ein Führungsgremium verfügt, dem mehrheitlich Schweizerbürgerinnen und -bürger angehören; und
- o. von einer Schweizerbürgerin oder einem Schweizerbürger geleitet wird.

² Er hört vor seinem Entscheid den Patronatskanton an.

³ Er berücksichtigt bei der Anerkennung von neuen Schulen oder von Neugründungen hinsichtlich des Schulstandorts die Prioritäten der schweizerischen Aussenpolitik.

Art. 4 Voraussetzungen für die Anerkennung der allgemeinbildenden Sekundarstufe II

Im Einvernehmen mit dem Patronatskanton kann die allgemeinbildende Sekundarstufe II an einer anerkannten Schweizer-schule als beitragsberechtigt anerkannt werden, wenn die Sekundarstufe II:

- a. so viele Schülerinnen und Schüler aufweist, dass sie damit zum langfristigen Fortbestand der Schule beiträgt;
- b. im Lehrprogramm mindestens zwei schweizerische Landessprachen anbietet;
- c. zu einem der folgenden Abschlüsse führt:
 - 1. zu einer kantonalen oder eidgenössischen Maturität,
 - 2. zum Baccalauréat international oder européen,
 - 3. zu einem Fachmittelschulabschluss oder einer Fachmaturität; und
- d. zu einem Abschluss führt, der im Gastland als Abschluss der allgemeinbildenden Sekundarstufe II anerkannt ist.

Art. 5 Voraussetzungen für die Anerkennung von Angeboten in der beruflichen Grundbildung

Im Einvernehmen mit dem Patronatskanton können Angebote der beruflichen Grundbildung an einer anerkannten Schweizer-schule als beitragsberechtigt anerkannt werden, wenn:

- a. die Angebote so viele Lernende aufweisen, dass sie zum langfristigen Fortbestand der Schule beitragen;
- b. die Schule im Lehrprogramm mindestens eine schweizerische Landessprache anbietet;
- c. die Angebote zu einem der folgenden Abschlüsse führen:
 - 1. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ mit oder ohne Berufsmaturität,
 - 2. eidgenössisches Berufsattest EBA;
- d. die Angebote zu einem Abschluss führen, der im Gastland als Abschluss der Sekundarstufe II anerkannt ist;
- e. die Schule im Gastland in der betrieblich organisierten Grundbildung die schulische Bildung im Sinne der Berufsbil-dungsgesetzgebung vermittelt; und
- f. die Schule die Angebote in Zusammenarbeit mit schweizerischen Berufsverbänden und schweizerischen Unternehmungen im Gastland ausgestaltet.

Art. 6 Voraussetzungen für die Anerkennung von Filialschulen

Im Einvernehmen mit dem Patronatskanton kann eine Filialschule einer anerkannten Schweizerschule als beitragsberechtigt anerkannt werden, wenn die Filialschule:

- a. organisatorisch und pädagogisch einen integralen Bestandteil der anerkannten Schule bildet; und
- b. für die anerkannte Schule nachweislich von wirtschaftlichem und pädagogischem Vorteil ist.

Art. 7 Sozialversicherung der schweizerischen Lehrpersonen

¹ Die Schweizerschule sorgt für einen angemessenen Sozialversicherungsschutz der schweizerischen Lehrpersonen.

² Sie kann die schweizerischen Lehrpersonen bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA versichern oder sie in ihren ange-stammten kantonalen Pensionskassen weiterversichern, sofern die Bestimmungen der jeweiligen Kasse dies zulassen.

Art. 8 Meldepflichten

¹ Die anerkannten Schulen sind verpflichtet, dem zuständigen Bundesamt von sich aus Änderungen unverzüglich zu melden, die die Voraussetzungen für die Anerkennung betreffen.

² Änderungen der Statuten, die die Voraussetzungen für die Anerkennung betreffen, sind dem zuständigen Bundesamt vor deren definitivem Beschluss zu melden.

Art. 9 Art und Bemessung der Finanzhilfen

¹ Der Bund richtet den Schulen im Rahmen der bewilligten Kredite jährliche pauschale Finanzhilfen an die Betriebskosten aus.

² Die Höhe der Finanzhilfe richtet sich nach:

- a. dem Gesamtschülerbestand;

- b. der Anzahl Schweizer Schülerinnen und Schüler sowie Schweizer Lernender;
- c. der Anzahl beitragsberechtigter schweizerischer Lehrpersonen (in Vollzeitäquivalenten gerechnet).

³ Die Anzahl beitragsberechtigter schweizerischer Lehrpersonen richtet sich nach dem Gesamtschülerbestand und nach der Anzahl Schweizer Schülerinnen und Schüler sowie Schweizer Lernender.

⁴ Für ausländische Lehrpersonen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn:

- a. das Gastland die Anstellung einheimischer Lehrpersonen vorschreibt; oder
- b. nach Beurteilung des Patronatskantons für den Einsatz ausländischer Lehrpersonen überzeugende pädagogische Gründe geltend gemacht werden können.

⁵ Der Bundesrat legt die Berechnungsgrundlagen und die Beitragssätze für die in den Absätzen 2-4 genannten Kriterien fest. Er kann die Beitragssätze namentlich nach Nationalität, Schulstufe und Dienstjahren differenzieren.

⁶ Die Schulen müssen dem zuständigen Bundesamt anfangs Schuljahr die für die Beitragsbemessung erforderlichen Unterlagen einreichen.

Art. 10 Ausserordentliche Zulagen für bedrohte Schulen

Der Bund kann Schulen, die durch besondere Umstände oder ausserordentliche Ereignisse in ihrer Existenz bedroht sind, vorübergehend ausserordentliche Zulagen ausrichten.

Art. 11 Übertragung von Liegenschaften

¹ Der Bundesrat kann dem Bund gehörende Liegenschaften unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen auf anerkannte Schweizerschulen oder die von ihnen begründeten Stiftungen übertragen. Der Bund schliesst dazu mit der Schule einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach den Artikeln 19-20 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990³ ab.

² Der Übertragungsvertrag ist mit den Auflagen zu verbinden, dass:

- a. die Liegenschaft als Schweizerschule genutzt wird; und
- b. der Erlös einer späteren Veräusserung zu Gunsten anerkannter Schweizerschulen im Ausland verwendet wird.

Art. 12 Entzug der Anerkennung, befristete Anerkennung, Anerkennung mit Auflagen

¹ Erfüllt eine Schule die Voraussetzungen für die Anerkennung nach diesem Gesetz dauernd nicht mehr, so kann der Bundesrat ihr die Anerkennung entziehen. Er kann ihr nach dem Entzug eine befristete Anerkennung oder eine Anerkennung mit Auflagen erteilen.

² Der Bundesrat hört den Patronatskanton vorgängig an.

³ Der Patronatskanton hat ein Antragsrecht.

3. Abschnitt: Andere Formen der Vermittlung schweizerischer Bildung

Art. 13 Formen

¹ Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite schweizerische Trägerschaften oder Trägerschaften mit schweizerischer Beteiligung, die im Sinne von Artikel 2 tätig sind, unterstützen.

² Unterstützt werden können insbesondere:

- a. internationale Schulen, nach Massgabe ihres schweizerischen Bildungsangebotes und der Beschäftigung schweizerischer Lehrpersonen;
- b. gemeinsame Schulen mit Drittstaaten, nach Massgabe ihres schweizerischen Bildungsangebotes und der Beschäftigung schweizerischer Lehrpersonen;
- c. private Bildungsinstitutionen, nach Massgabe ihres schweizerischen Bildungsangebotes namentlich in der beruflichen Grundbildung;
- d. die Besoldungskosten schweizerischer Lehrpersonen, namentlich an einer Schule eines Drittstaates und insbesondere für den Unterricht in Fächern mit Bezug zur Schweiz oder in schweizerischen Landessprachen;
- e. die Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die in der Schweiz eine Berufsausbildung oder ein Studium absolvieren;

³ SR 616.1

- f. Kurse über Themen mit Bezug zur Schweiz und in schweizerischen Landessprachen;
- g. schweizspezifische Bildungsangebote mit besonderer Ausstrahlung im Gastland, gegebenenfalls auch von gewinnorientierten Bildungsunternehmen;
- h. die Anschaffung von Ausbildungsmaterial;
- i. die Gründung und der Aufbau neuer Schulen an Standorten, die für die schweizerische Aussenpolitik bedeutsam sind.

³ Voraussetzungen für eine Unterstützung des Bundes sind:

- a. eine angemessene Eigenleistung der Trägerschaft;
- b. ein angemessener Gesamtbestand an Schülerinnen und Schülern oder Lernenden;
- c. eine angemessene Anzahl Schweizer Schülerinnen und Schüler oder Schweizer Lernender;
- d. die politische und religiöse Neutralität der Bildung; und
- e. der gemeinnützige Charakter der geförderten Bildung.

⁴ Bei Unterstützungsobjekten, die längerfristig angelegt sind und eine pädagogische Beratung als zweckmässig erscheinen lassen oder erfordern, unterstützt der Bund die Trägerschaften bei der Suche nach einem Patronatskanton.

⁵ Bildungsangebote im Bereich der beruflichen Grundbildung müssen die von Artikel 5 genannten Voraussetzungen erfüllen. Ausserdem muss die Trägerschaft mit mindestens einem Schweizer Kanton ein Patronatsverhältnis eingegangen sein.

Art. 14 Bemessungskriterien

¹ Bei der Bemessung des Bundesbeitrages werden der Gesamtbestand an Schülerinnen und Schülern oder Lernenden, die Anzahl Schweizer Schülerinnen und Schüler sowie Schweizer Lernender wie auch die Eigenleistung der Gesuchsteller berücksichtigt.

² Der Bundesrat regelt die Beitragsbemessung.

Art. 15 Sozialversicherung der Lehrpersonen

Für die Sozialversicherung schweizerischer Lehrpersonen, an deren Besoldungskosten der Bund nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a-d Finanzhilfe gewährt, gilt Artikel 7 sinngemäss.

4. Abschnitt: Zusammenarbeit und Beziehungspflege

Art. 16

¹ Die Schweizerschulen im Ausland und die Trägerschaften anderer Formen der Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland pflegen die Beziehungen untereinander.

² Sie koordinieren ihre Anliegen gegenüber dem zuständigen Departement und den anderen Behörden in der Schweiz.

³ Sie arbeiten eng mit den für sie zuständigen schweizerischen Vertretungen zusammen.

⁴ Sie pflegen die Beziehungen zu den ehemaligen Schülerinnen und Schülern.

5. Abschnitt: Finanzierung

Art. 17

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss für eine vierjährige Beitragsperiode einen Zahlungsrahmen für die Unterstützung der Präsenz schweizerischer Bildung im Ausland.

6. Abschnitt: Patronatskantone

Art. 18

¹ Die Patronatskantone haben die pädagogische Aufsicht über die anerkannten Schulen und die anerkannten Bildungsangebote im Bereich der beruflichen Grundausbildung.

² Sie nehmen überdies für die von ihnen betreuten Schulen und anderen Formen der Bildungsvermittlung insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. fachliche Beratung und Betreuung sowie Qualitätssicherung;
- b. Lieferung von Ausbildungsmaterial zu günstigen Bedingungen;
- c. Informationsaustausch zwischen dem Patronatskanton und den von ihm betreuten Schulen;
- d. Förderung des Austausches von Schülerinnen und Schülern, von Lernenden sowie von Lehrpersonen;

- e. Hilfe bei der Auswahl und der Weiterbildung der Lehrpersonen;
- f. Beratung zurückkehrender Lehrpersonen beim beruflichen Wiedereinstieg in der Schweiz.

³ Sie setzen sich dafür ein, dass schweizerische Lehrpersonen im Ausland weiterhin bei der Pensionskasse ihres Herkunftskantons versichert bleiben können.

7. Abschnitt: Vollzug

Art. 19 Bundesrat

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 20 Kommission für die Präsenz schweizerischer Bildung im Ausland (KPSBA)

¹ Der Bundesrat setzt die Kommission für die Präsenz schweizerischer Bildung im Ausland (KPSBA) ein.

² Sie steht dem zuständigen Departement als beratendes Organ für Fragen des Gesetzesvollzugs zur Verfügung.

³ In der KPSBA sind die wichtigsten interessierten Behörden und Organisationen vertreten.

Art. 21 Bund und Patronatskantone

¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz, wo nicht die Patronatskantone für den Vollzug zuständig sind.

² Die zuständigen schweizerischen Vertretungen wirken beim Vollzug mit.

8. Abschnitt: Rechtspflege

Art. 22

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Auslandschweizer-Ausbildungsgesetz vom 9. Oktober 1987⁴ wird aufgehoben.

Art. 24 Änderung bisherigen Rechts

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 32 Abs. 1 Bst. i (neu)

¹ Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- i. die Anerkennung von Schweizer Schulen im Ausland sowie die Verweigerung oder den Entzug der Anerkennung.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

¹ Schulen, die nach bisherigem Recht anerkannt sind, gelten auch nach diesem Gesetz als anerkannt.

² Der Übergang von den Beiträgen nach bisherigem Recht zu den Finanzhilfen nach diesem Gesetz wird schrittweise innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogen. Dabei wird jeweils die Höhe der nach diesem Gesetz errechneten Finanzhilfe dem letzten Beitrag nach bisherigem Recht gegenübergestellt. Die Differenz wird innerhalb der drei Jahre in drei gleichen Schritten ausgeglichen.

Art. 26 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Artikel 17 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

⁴ AS 1988 1096, 2006 2197, 2008 3437

⁵ SR 173.32